

dessen ist mir die Aeußerung des geehrten Mitgliedes sehr angenehm, denn nach meinen Gefühlen ist die 2. Deputation diejenige, welche sich damit zu befassen hat. Wenn also sich Niemand erhebt, so glaube ich, würde es am zweckmäßigsten sein, den Gegenstand an die 2. Deputation zu verweisen. Wird einstimmig bejaht. Um Urlaub haben gebeten: Herr Bürgermeister Ritterstädt vom 6.—11. d. M. wegen dringender Amtsgeschäfte, und Herr v. Posern ebenfalls wegen öffentlicher Geschäfte in Budissin. Ist die Kammer bereit, diese Urlaubsgesuche zu bewilligen? Sie werden einstimmig bewilliget. Wegen Unwohlsein haben sich für heute entschuldigt: Fürst Reuß und der Hr. Bischof Mauermann. Von dem Herrn D. Deutrich ist ein Schreiben eingegangen, daß er von dem jetzt herrschenden Uebel ebenfalls befallen worden sei. Der Herr Kammerherr v. Lüttichau ist gestern abgehalten gewesen, hier zu erscheinen, und ich habe das noch nachträglich zu bemerken. Wir können nun zur Tagesordnung übergehen, und ich ersuche den hochgestellten Referenten, die Rednerbühne zu besteigen, um den weiteren Vortrag über den Criminalgesetzentwurf zu halten:

Referent Prinz Johann: Wir waren mit der Berathung bis zu Art. 275., den Bucher betreffend, gekommen. Es ist der Theil des Deputations-Gutachtens so allgemeiner Natur, daß ich ihn vorausschicken muß, ehe ich den Artikel verlese.

Der Referent trägt nun den hier einschlagenden Theil des Deputationsgutachtens vor, in welchem die Deputation die Gründe entwickelt, nach welchen sie glaubt vorschlagen zu müssen, daß die Kammer den Antrag dahin stelle: „Die Staatsregierung möge die Bestimmungen der Art. 275.—283. mit Ausnahme der Bestimmung über den betrüglischen Bucher (Art. 279.) aus dem Criminalgesetzbuche herausnehmen und unter den zu beantragenden Modifikationen als ein besonderes Gesetz, zu dem die Ständeversammlung übrigens ihre Zustimmung gebe, gleichzeitig mit dem ersten in's Land ergehen lassen.“ Das Bedenken, welches die Königl. Commissarien gegen einen solchen Vorschlag aufstellten, daß nämlich der Bucher am besten von Justiz- nicht von Polizeibehörden untersucht würde, indem er meist bei Rechtsstreitigkeiten zur Sprache käme, und man Seiten der Staatsregierung die Absicht habe, Alles, was von den Justizbehörden zu untersuchen sei, im Criminalgesetzbuche aufzunehmen, ließe sich leicht durch eine in das Gesetz über das Verfahren aufzunehmende Ausnahme von jenem Grundsatz in Betreff des Buchers beseitigen; wie ja ohnehin etwas Aehnliches in Betreff der Forstdiebstähle geschehen muß. Ueberdies schlägt die Deputation noch vor, in Gemäßheit der obigen Betrachtungen: der hohen Staatsregierung in der zu erlassenden Schrift eine genaue Prüfung der Gesetzgebung über den Bucher überhaupt zu empfehlen.“

Es liegt sonach, fährt Referent fort, ein doppelter allgemeiner Vorschlag vor; der eine geht dahin, die Staatsregierung zu ersuchen, die Paragraphen aus dem Gesetze zu nehmen und in ein besonderes Gesetz zu bringen. Einige Bestimmungen würden noch beizufügen nothwendig sein, welche die Anwendbarkeit allgemeiner Bestimmungen aussprächen. Der zweite geht dahin, daß die Frage, ob und in wie weit überhaupt ein Buchergesetz bestehen soll, zur besondern Prüfung anempfohlen wird, daß man die Erfahrungen anderer Länder dabei zu Rathe ziehe.

Königl. Commissair D. Groß: Es ist nicht zu bezweifeln, daß in theoretischer Hinsicht der Aufnahme von Strafbestimmungen gegen den Bucher in ein Criminalgesetzbuch sehr große Bedenken entgegen gesetzt werden können, da hier eine Handlung vorliegt, bei der in der Regel der, welcher durch eine solche dem Gesetze zuwiderlaufende Handlung verletzt wird, und der, welcher die Verletzung verübt, mit einander darüber einverstanden sind. Dessen ungeachtet wird in praktischer Hinsicht das Bedürfnis gefühlt werden, diesem nur zu häufigen Verbrechen möglichst entgegen zu wirken, das ein wahrer fressender Krebs gerade für den ärmern Theil der Bevölkerung, und das dahin gerichtet ist, den schon an sich bedürftigen Personen und Familien noch die letzten Subsistenzmittel zu entziehen und sie von der geringen Stufe des Wohlstandes, auf der sie sich noch befinden, gänzlich herab zu stürzen. Es hat auch die Deputation das gefühlt und will den Bucher nicht unbestraft lassen, sondern hat nur darauf angetragen, die Bestimmungen hierüber aus dem Criminalgesetzbuche wegzulassen. Mit dieser Ansicht kann sich aber die Regierung nicht einverstanden sein. Einmal sind nicht die Verhältnisse vorhanden, durch welche die Regierung veranlaßt werden konnte, die Bestimmungen wegen der Bestrafung der Forstdiebstähle aus dem Criminalgesetzbuche wegzulassen und in ein besonders zu erlassendes Gesetz aufzunehmen, weil in Beziehung auf diese Vergehungen auch ein eigenthümliches Verfahren bei der Untersuchung angemessen erscheint, was bei der Bestrafung des Buchers nicht nothwendig ist. Dagegen ist die Aufnahme der Bestimmungen über den Bucher in das Criminalgesetzbuch um so weniger bedenklich, da dieses Verbrechen nach seiner Beschaffenheit zur Untersuchung bei den Justizbehörden geeignet ist. Es scheint auch wirklich etwas Vortheilhaftes aus der Wegnahme dieser Bestimmungen aus dem Criminalgesetzbuche und Erlassung eines besonderen Gesetzes nicht hervorzugehen, da die Deputation gar nicht beabsichtigt, die Untersuchung eines solchen Vergehens der Polizei zuzuweisen, sondern sie den Justizbehörden überlassen will.

Referent Prinz Johann: Der Zweck der Deputation war mehr formeller als materieller Natur. Sie wünschte dem Criminalgesetzbuch mehr Stabilität zu erhalten; und da die Buchergesetze künftig vielleicht einer Veränderung unterliegen werden, hat es ihr nicht nöthig geschienen, daß diese Artikel ins Criminalgesetzbuch aufgenommen werden. Materiell ist sie mit der Regierung einverstanden, sie glaubt, daß sie einstweilen bestehen müssen; sie glaubt, daß das Verfahren bei den Justizbehörden eingeleitet werden müsse gegen den Bucher, und es schien ihr dies zweckmäßig für den Fall, daß man dahin käme, entweder die Buchergesetze zu modifiziren oder ganz aufzuheben. Es scheint ihr zweckmäßiger, ein besonderes Gesetz aufzuheben, als einige Artikel aus dem Criminalgesetzbuche zu streichen. Aus dieser Ansicht ist das Deputations-Gutachten hervorgegangen. Ferner ist der Bucher allerdings ganz singulärer Natur unter allen Verbrechen im Criminalgesetzbuch; es beweist dies die Natur der angedrohten Strafen. Wir finden darin nirgends solche Strafen, die auf